



Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.01.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 18832,

BV lfd. Nr. 1/zu 1

45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstück 705, Gebäude- und Freifläche, Ackerstraße 51, Größe: 441 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 18831 bis 18832). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der im Lageplan zur Teilserklärung grün umrandeten Fläche.

versteigert werden.

Laut Gutachten nach dem äußeren Anschein handelt es sich um eine Wohnung im ersten OG eines Zweifamilienhauses. Die Wohnfläche beträgt 116 m² und ist wie folgt aufgeteilt:

3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Diele, Abstellkammer, Balkon, Wohnraum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.